

Amt der Tiroler Landesregierung
Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Präsidium
Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1249 | F 05 90 90 5-51431
E praesidium@wktiroel.at
W WKO.at/tirol

Per E-Mail an: verfassungsdienst@tirol.gv.at

cc an: buero.landeshauptmann@tirol.gv.at und
buero.lr.gerber@tirol.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VD-90/594-2024 u.
VD-834/683-2024

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
WIN/Mag. Garbislander

Durchwahl
1304

Datum
12.08.2024

STELLUNGNAHME zum Entwurf der Novelle des Tiroler Tourismusgesetzes 2006 und der Novelle des Tiroler Aufenthaltsabgabegesetzes 2003

In Tirol wurde in den vergangenen Monaten sowohl auf politischer als auch auf medialer Ebene eine intensive Diskussion zur Reform der Tiroler Tourismusabgabe geführt. Hintergrund dieser Diskussion ist die Tatsache, dass sowohl die Höhe als auch die Art und Weise der Einhebung der Tiroler Tourismusabgabe eine über Jahrzehnte gewachsene bürokratische Struktur darstellt, die nicht mehr den Anforderungen der heutigen Zeit entspricht: So wurden die Prozentsätze für die Berechnung der „Grundzahl“ in den Beitragsgruppen I-VII bis dato noch nie angepasst. Für die Einhebung der Abgabe leistet sich das Land eine eigene Verwaltungseinheit, die - wie zahlreiche Rückmeldungen unserer Mitglieder zeigen - leider Servicequalität und Kundenorientierung vermissen lässt und mit jährlich rund € 5 Millionen aus dem Aufkommen der Tourismusabgabe finanziert wird.

Diese Debatte soll allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Tiroler Tourismusabgabe an sich **ein Erfolgsmodell** für die Finanzierung unserer im internationalen Vergleich höchst wettbewerbsfähigen Tiroler Tourismus-Infrastruktur darstellt.

Als Wirtschaftskammerorganisation stehen wir grundsätzlich hinter der Tourismusabgabe. Seit knapp 100 Jahren stellt sie einen wichtigen Beitrag der Unternehmen zur Weiterentwicklung des Tourismus- und Wirtschaftsstandorts Tirol dar und bildet gemeinsam mit der von den Gästen geleisteten Aufenthaltsabgabe die finanzielle Grundlage für die lokalen und regionalen Tourismusorganisationen. Das soll auch so bleiben.

Damit die Tourismusabgabe diese Funktion auch in den kommenden Jahrzehnten erfüllen kann, sind **JETZT** Anpassungen bei den rechtlichen Rahmenbedingungen unerlässlich!

Dafür braucht es den politischen Willen zu einer **umfassenden Reform**, welche über eine bloße Anpassung der Tourismusabgabe hinausgeht und auch die Steigerung der Effizienz der Einhebung und der Verwendung der finanziellen Mittel umfasst.

Das betriebliche Umfeld hat sich gerade in den vergangenen Jahren massiv geändert. Die Lage ist unsicherer und schwieriger geworden. Viele Branchen sind schlichtweg nicht mehr bereit, die insgesamt rd. 120 Millionen Euro pro Jahr zu stemmen. Es ist Zeit, die knapp 100 Jahre alte, komplizierte Abgabe in eine moderne Finanzierung der Tourismus-Infrastruktur umzuwandeln.

Neben den erforderlichen Anpassungen im Tourismusgesetz und im Aufenthaltsabgabengesetz bedarf es in weiterer Folge auch einer Überarbeitung/Neufassung der Beitragsgruppenverordnung. Die Beitragsgruppenverordnung ist derzeit noch nicht in Begutachtung, ist allerdings für eine Gesamtbewertung der Reform der Tiroler Tourismusabgabe unerlässlich.

Wir fordern daher die Tiroler Landesregierung auf, zeitnah auch bezüglich der Beitragsgruppenverordnung einen Vorschlag auszuarbeiten. Die Wirtschaftskammer Tirol ist bereit, sich aktiv in diese Ausarbeitung einzubringen. In diesem Zusammenhang erneuern wir unseren Vorschlag, die Beitragsgruppen in Zukunft nach der neuen ÖNACE 2025 zu strukturieren. Zudem verweisen wir an unsere im Vorfeld übermittelten weiteren konkreten Maßnahmenvorschläge im Schreiben vom 28. Juni 2024 an Landesrat Mario Gerber.

Im Folgenden gehen wir auf die einzelnen Bestimmungen der beiden Entwürfe zum Tiroler Tourismusgesetz (TTG) und zum Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz (TAAG) näher ein:

Zu § 31 TTG „Beitragspflichtiger Umsatz“:

- Ein wichtiger Entlastungsschritt, den wir einfordern, betrifft die **Herausrechnung vom bereits versteuerten Vorumsätzen**: Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Beherbergungsbetrieb Kontingente von Skitickets von einem Seilbahnbetrieb erwirbt und diese an seine Gäste weiterveräußert. In diesem Fall wird derzeit ein und derselbe Umsatz auf zwei verschiedenen Ebenen besteuert.
Ein weiterer Fall betrifft die Mehrfachbesteuerung bei der **sogenannten Produktveredelung innerhalb einzelner Konzerngesellschaften**: Ein und dasselbe (Vorleistungs-)Produkt wird bei der Verrechnung zwischen zwar eigenständigen, jedoch unter dem Dach einer „Konzernmutter“ tätigen, Gesellschaften in jeder Ebene mit der Tourismusabgabe besteuert. Diese Doppel- und Mehrfachbesteuerung gleicher Umsätze ist sachlich nicht gerechtfertigt und gehört daher durch **Schaffung eines Ausnahmetatbestands** im Rahmen des § 31 TTG dringend abgeschafft.
- Umsätze aus land- und forstwirtschaftlicher Urproduktion sind von der Tourismusabgabe befreit. Die Neuregelung, dass künftig Umsätze eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der „Vermietung und Verpachtung von Grundstücken oder aus der Einräumung von Dienstbarkeiten auf Grundstücken, welche zumindest teilweise nicht-land- und forstwirtschaftlichen Zwecken“ dienen (wie zum Beispiel Skipisten, Lifttrassen, Loipen etc.) abgabepflichtig sind, wird im Sinne einer Gleichbehandlung mit anderen Branchen begrüßt. (Abs.1 lit i).

- Im Sinne der Gleichbehandlung ist es nicht nachvollziehbar, warum Umsätze aus der Wasserversorgung, Abwasserversorgung und Abfallentsorgung, falls sie (kostendeckend) mit kommunalen Abgaben und Gebühren finanziert sind, ausgenommen werden, während die Umsätze privatwirtschaftlicher Ver- und Entsorgungsunternehmen sehr wohl weiterhin abgabepflichtig sind (Abs.1 lit j).
- Begrüßt wird, dass künftig Umsätze von Ein-Personen-Unternehmen aus der Tätigkeit der Personenbetreuung nach dem Hausbetreuungsgesetz in Privathaushalten von der Abgabepflicht ausgenommen werden. Vor allem die 24-Stunden-Betreuung ist ein wesentlicher Eckpfeiler unseres Sozial- und Gesundheitssystems und sollte nicht durch zusätzliche Abgaben beeinträchtigt werden; insbesondere da bei diesen personenbezogenen Betreuungs-Tätigkeiten auch kein Konnex zur Tourismuswirtschaft vorhanden ist (Abs.1 lit k).
- Aus Sachlichkeitsüberlegungen ist nicht nachvollziehbar, dass nach wie vor Umsätze von Theatern, Musikensembles und Museen, die von einer Gebietskörperschaft regelmäßig Zuschüsse von mehr als 30 % ihrer jährlichen Aufwendungen erhalten, von der Tourismusabgabe befreit sind. Es ist unzweifelhaft, dass diese Einrichtungen unmittelbar vom Tourismus profitieren. Insbesondere stellt die derzeitige Regelung eine Ungleichbehandlung dar, da erwerbswirtschaftliche Kultureinrichtungen von dieser Befreiung nicht umfasst sind. (Abs. 1 lit. f)

Zu § 35 TTG „Beitragshöhe“:

- Die Novelle sieht vor, dass es in den Beitragsgruppen III-VII zu einer Reduktion der jeweiligen Grundzahl (als Prozent des beitragspflichtigen Umsatzes) zwischen 17 % und 50 % kommt. Die tourismusnahen Beitragsgruppen I und II bleiben hingegen mit der Grundzahl von 100 % und 80 % unverändert. Daraus ergibt sich eine Reduktion von rund € 11,3 Millionen bzw. 9,3 % bezogen auf das zuletzt erzielte Gesamtaufkommen der Tourismusabgabe in Höhe von rund € 122,6 Millionen.
- Aus Sicht der Wirtschaftskammer Tirol kann diese Reduktion nur ein erster Schritt eines weiteren, mehnjährigen Entlastungsprozesses sein, insbesondere da die Abgabenreduktion von 9,3 % bereits nach nur wenigen Jahren durch den rein nominellen, also inflationsbedingten (nicht realen!), Anstieg der Umsätze in den verschiedenen Berufsgruppen wieder vollständig kompensiert sein wird.
- Für eine **nachhaltige und spürbare Entlastung** bedarf es der Ausarbeitung eines Reformprogramms, welches einerseits **effizienz-steigernde und kosten-senkende Maßnahmen** für die einzelnen Tourismusverbände und andererseits Möglichkeiten einer Gegenfinanzierung vorsieht. Hierzu zählt insbesondere die weitere schrittweise Erhöhung der Aufenthaltsabgabe; zum Beispiel in Abhängigkeit von der Tourismus-Intensität der einzelnen Ortsklassen und von den Sterne-Kategorien bzw. differenziert nach Haupt- und Nebensaison.

Abbildungen: Veränderungen der Grundzahl laut Novelle in den einzelnen Beitragsgruppen und Auswirkungen auf das Aufkommen (Berechnungen: Wirtschaftskammer Tirol)

	bisher	NEU	Veränderung
Beitragsgruppe I	100%	100%	0%
Beitragsgruppe II	80%	80%	0%
Beitragsgruppe III	60%	50%	-17%
Beitragsgruppe IV	40%	35%	-13%
Beitragsgruppe V	20%	15%	-25%
Beitragsgruppe VI	10%	7,5 %	-25%
Beitragsgruppe VII	5%	2,5 %	-50%

	Aufkommen bisher	Aufkommen neu	Veränderung absolut	Veränderung in %
Beitragsgruppe I	€ 24.082.748,00	€ 24.082.748,00	€ -	
Beitragsgruppe II	€ 43.118.403,00	€ 43.118.403,00	€ -	
Beitragsgruppe III	€ 7.480.538,00	€ 6.233.781,67	€ 1.246.756,33	
Beitragsgruppe IV	€ 17.356.819,00	€ 15.187.216,63	€ 2.169.602,38	
Beitragsgruppe V	€ 17.011.588,00	€ 12.758.691,00	€ 4.252.897,00	
Beitragsgruppe VI	€ 12.432.526,00	€ 9.324.394,50	€ 3.108.131,50	
Beitragsgruppe VII	€ 1.153.948,00	€ 576.974,00	€ 576.974,00	
	€ 122.636.570,00	€ 111.282.208,79	€ 11.354.361,21	-9,3%

- Im § 35 Abs. 10 TTG ist im Entwurf vorgesehen, dass Gesamtumsätze, welche den Wert von € 2.500 pro Jahr nicht überschreiten auf Antrag (!) von der Pflicht zur Tourismusabgabe befreit sind. Aus Sicht der Wirtschaftskammer Tirol ist dieser **Schwellenwert deutlich zu niedrig** angesetzt.
- Wir schlagen daher vor, dass die Umsatzschwelle auf den Wert für die **Kleinunternehmerregelung** bei der Umsatzsteuer angehoben wird. In diesem Fall empfiehlt es sich direkt auf § 6 Abs. 1 Z 27 UstG zu verweisen: Auf diese Weise würde der Schwellenwert bei einer allfälligen zukünftigen Anpassung der Kleinunternehmergrenze (derzeit € 35.000) automatisch mitangepasst werden.
Bereits jetzt zahlen Abgabepflichtige, die eine Umsatzschwelle von € 36.000 nicht überschreiten, je nach Ortsklasse und Beitragsgruppen einen jährlichen Pauschalbetrag zwischen € 30 und € 54. Mit dieser Maßnahme würde es zu einer **deutlichen Reduktion der bürokratischen Belastung**, was Einhebung und Verwaltung der Abgabe betrifft, kommen. Zudem dürften die Auswirkungen auf das Gesamtaufkommen aufgrund der geringen Beträge überschaubar sein.
- Alternativ dazu besteht die Möglichkeit der Einführung einer **Freigrenze** für die Tourismusabgabe (nach Vorarlberger Modell) zum Beispiel bei € 40. Selbstverständlich sollten im Vorfeld die Auswirkungen jeder dieser Maßnahmen auf das Gesamtaufkommen der Abgabe evaluiert werden.

Zur Einhebung und Verwaltung der Tiroler Tourismusabgabe:

- Unabhängig von einer notwendigen Anpassung der Höhe der Tourismusabgabe muss ein ernsthafter Reformprozess auch die Art und Weise der Einhebung der Tourismusabgabe umfassen. Wir erneuern daher unseren Vorschlag, die Behördenzuständigkeit vom Land auf die **Finanzbehörden** zu übertragen.
- Die Service-Qualität der Finanzbehörden hat sich in den letzten Jahren klar verbessert hat. Eine Service-Qualität, die wir leider bei der Tourismusabteilung des Landes bis dato vermissen! Regelmäßig erreichen uns Beschwerden von Mitgliedern, die sich von der Tourismusabteilung des Landes als „Bittsteller“ und „von oben herab“ behandelt fühlen. Wir sind daher davon überzeugt, dass die Finanzbehörden die Einhebung der Tourismusabgabe und die damit verbundene Kommunikation mit unseren Mitgliedern besser, effizienter und qualitätsvoller gestalten können.

Zu § 6 Abs. 1 TAAG „Höhe der Abgabe“:

- Die vorliegende Novelle sieht vor, dass die Mindesthöhe der **Aufenthaltsabgabe** („Ortstaxe“) von derzeit € 1,0 auf € 2,60 angehoben wird. Derzeit beträgt das jährliche Gesamtaufkommen aus der Aufenthaltsabgabe in Tirol rund € 96 Millionen.
- Die Landesregierung kann daher zukünftig für die einzelnen Tourismusverbänden eine Aufenthaltsabgabe im Intervall von € 2,60 bis maximal € 5,0 vorsehen. Diese maximale Höhe der Aufenthaltsabgabe wird derzeit nur von einem einzigen Tourismusverband (St. Anton am Arlberg) ausgeschöpft. Die allermeisten Tourismusverbände haben derzeit eine Aufenthaltsabgabe von zum Teil deutlich unter € 2,60.
- Wie bereits erwähnt, sollte im Rahmen eines **mehrjährigen Entlastungsprozesses** die Tourismusabgabe weiter gesenkt und die Aufenthaltsabgabe schrittweise und differenziert in den einzelnen Tourismusverbänden erhöht werden. Das neue Abgabebereich lässt jedenfalls ausreichend Möglichkeiten für eine weitere Anpassung im Verordnungswege ohne gesetzliche Änderung.
- Bei der Erhöhung der Aufenthaltsabgabe ist unbedingt zu berücksichtigen, dass einige Reiseveranstalter bereits mehrere Saisonen im Voraus Zimmerkontingente zu fix vereinbarten Preisen eingekauft haben. In diesem Fall ist es für die Beherbergungsbetriebe nicht mehr möglich, die Aufenthaltsabgabe einseitig zu ändern. Die Anpassung der Aufenthaltsabgabe muss daher **unbedingt mehrere Saisonen im Voraus** angekündigt und darf **nicht überstürzt** eingeführt werden. Die Vorschreibung einer neuen Mindesthöhe für die Aufenthaltsabgabe mit **1. Dezember 2024** ist jedenfalls zu **kurzfristig** und **gehört unbedingt geändert**.

Zur Beitragsgruppenverordnung:

- Wie eingangs ausgeführt, erfordert eine nachhaltige Reform der Tourismusabgabe auch eine Anpassung der Beitragsgruppenverordnung. Ein diesbezüglicher Vorschlag zur Anpassung der Beitragsgruppenverordnung liegt seitens des Landes derzeit noch nicht vor.

- Im Rahmen der Beitragsgruppenverordnung werden die Beitragssätze (für die „Grundzahlen“) für die einzelnen Berufsgruppen nach „allgemeiner wirtschaftlicher Erfahrung“ festgelegt (§ 33 Abs. 2 TTG). Es ist zweifellos eine Schwäche der bestehenden Beitragsgruppenverordnung, dass diese Einstufung nach keiner objektiven und mit Fakten nachvollziehbaren Bewertung erfolgt. Einer fundierten wissenschaftlichen Analyse der tatsächlichen ökonomischen Interdependenzen zwischen den jeweiligen Berufsgruppen und der touristischen Wertschöpfung dürften diese Einstufungen jedenfalls nicht standhalten.
- Viele der in der Beitragsgruppenverordnung aufgelisteten Berufsgruppen entsprechen nicht mehr der heutigen Wirtschaftsstruktur - so listet die Beitragsgruppenverordnung beispielsweise folgende Berufsgruppen auf: Schrägbänderzeugung; Bürsten- und Pinselhändler; Darmhändler; Dienstmänner; Druckstockerzeuger; Etui- und Kassettenerzeuger; Holzschuherzeuger; Hausratfabrikanten; Käseschmelzwerke; Kalkbrenner; Liegestuhlverleiher; Sensenerzeuger; etc.
- Wir haben daher bereits im Vorfeld zu dieser Novelle vorgeschlagen, die derzeitige Beitragsgruppenverordnung durch eine **Anpassung an die ÖNACE-Struktur** zu ersetzen. Es ist gerade das Problem der Beitragsgruppenverordnung, dass sie keine regelmäßigen und auf die internationale Klassifikation angepasste Überarbeitungen erfährt. Die ÖNACE-Klassifikation ist das standardisierte System zur Kategorisierung von Unternehmen und ihren wirtschaftlichen Tätigkeiten in Österreich. Die ÖNACE basiert auf der NACE (Nomenclature générale des activités économiques dans les communautés européennes), der EU-weit verwendeten Klassifikation der Wirtschaftszweige. Wir möchten daran erinnern, dass die ÖNACE - neben statistischen Zwecken - eben auch zur Klassifikation der Unternehmen für viele administrative Bereiche verwendet wird (z.B. bei diversen Förderansuchen, Einkommensteuererklärung, Ausschreibungen nach dem Bundesvergabegesetz, etc.). Die Unternehmen haben also größtes Interesse, dass die Zuordnung korrekt erfolgt.
- Darüber hinaus wird die ÖNACE in regelmäßigem Abstand der aktuellen Wirtschaftsstruktur angepasst. Gerade derzeit läuft eine Überarbeitung, sodass die neueste Version, die **ÖNACE 2025, ab dem 1. Jänner 2025** gelten wird. Das ist auch der perfekte Zeitpunkt die Beitragsgruppenverordnung auf die ÖNACE-Struktur 2025 überzuführen.
- Im Rahmen einer neuen Beitragsgruppenverordnung gilt es auch die **Problematik der Teilumsätze** für unterschiedliche Produktgruppen zu regeln. Grundsätzlich würden wir eine Zuordnung jedes Abgabepflichtigen zu einer Berufsgruppe bevorzugen, die der jeweiligen wirtschaftlichen Haupttätigkeit entspricht (bei Verwendung der ÖNACE-Klassifikation würde diese Zuordnung seitens der Statistik Austria durchgeführt). Dies wäre insbesondere für den Lebensmitteleinzelhandel angebracht, bei dem derzeit die Umsätze auf verschiedenste Produktgruppen (zum Beispiel Lebensmittel, Drogerieartikel etc.) aufgeteilt werden. Das ist mit einem **enormen bürokratischen Aufwand** sowohl bei der Aufgliederung der Umsätze als auch bei der Beschreibung der Teilbeträge verbunden.

Zudem ist die derzeitige Schwelle für die Teilumsätze in Höhe von € 20.000 viel zu niedrig. Dieser Schwellenwert ist de facto seit 1994 (!) unverändert, sodass allein schon aufgrund der Inflation eine Anpassung auf rund € 39.000 erforderlich ist. Sollte die Zuordnung zu einer Hauptklassifikation nicht erfolgen, sprechen wir uns für eine Schwelle von zumindest € 50.000 für die Teilumsätze aus.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Vorschläge und stehen jederzeit für eine nähere Erörterung unserer Vorschläge zu Verfügung.

WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL



Barbara Thaler
Präsidentin



Mag. Evelyn Geiger-Anker
Direktorin